

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.03.2019

Geschäftszahl

Ra 2018/05/0220

Rechtssatz

Der Umstand, dass der Revisionswerber faktisch bereits längere Zeit am Betriebsstandort wohnt, besagt in keiner Weise, ob dies auch erforderlich im Sinne des § 22 Abs. 6 OÖ ROG 1994 ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018050220.L04